

Osnabrück, den 22.09.2021

Aufhebung
**der 57. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer
Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Be-
kämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG)**

1. Die 57. Allgemeinverfügung wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

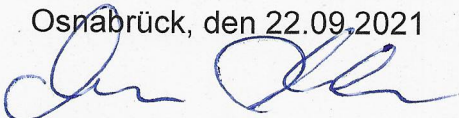
Begründung:

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung, die am 22.09.2021 in Kraft getreten ist, regelt nunmehr die Absonderungspflichten, sodass die 57. Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück aufzuheben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 22.09.2021



Anna Keschull
(Landrätin)